

Landesrettungsverein Weißes Kreuz ONLUS

Fachordnung Jugend



Stand: 24. März 2014

Sämtliche Bezeichnungen in dieser Ordnung sind in männlicher Form geschrieben, gelten jedoch für alle MitgliederInnen und MitarbeiterInnen des Vereins.

Titel 1: Tätigkeitsbeschreibung

Artikel 1.1

Die WK-Jugend ist eine Gemeinschaft der Jugendlichen des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz und arbeitet nach dessen Grundsätzen (Menschlichkeit - Ehrenamtlichkeit - Unparteilichkeit).

Artikel 1.2

In den Sektionen des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz werden Jugendgruppen auf Beschluss des Sektionsausschusses und in Absprache mit dem Landesjugendausschusses gebildet, die bei Bedarf altersmäßig gegliedert sind. Die Gruppen erhalten einen Beitrag, der vom Vorstand genehmigt wird.

Titel 2: Aufgaben und Ziele

Artikel 2.1

Im Allgemeinen will der Landesrettungsverein Weißes Kreuz durch die Jugendarbeit:

- die Entwicklung Jugendlicher zu selbstverantwortlichen Persönlichkeiten fördern,
- Jugendlichen eine positive Lebenseinstellung vermitteln,
- sie zur gesellschaftlichen Mitverantwortung ermutigen und zu sozialem Handeln anleiten,
- die Jugend gewinnen, sich freiwillig in den Dienst der in Not geratenen Mitmenschen zu stellen,
- Jugendlichen das sanitäre Grundwissen übermitteln und die Ausbildung in Erster Hilfe und Hygiene fördern,
- Jugendlichen eine Freizeitgestaltung bieten,
- Jugendliche auf Themen wie Um- und Mitwelt sensibilisieren.

Im Besonderen erwartet sich der Landesrettungsverein Weißes Kreuz durch die Jugendarbeit:

- Sensibilisierung der Jugendlichen zu ehrenamtlichen Tätigkeiten, insbesondere in unserem Verein,
- Ausbildung von Rettungshelfern und Förderung der Breitenausbildung.

Artikel 2.2

- a) Die WK-Jugend hat die Aufgabe, die Zielsetzungen des Weißen Kreuzes den Jugendlichen zu vermitteln. Dies geschieht, indem sie die Dienste des Weißen Kreuzes,
 - Dienst am Nächsten,
 - Dienst an der Gesundheit und am Sozialen und
 - Dienst an der allgemeinen Verständigungmittragen und verwirklichen.
- b) Die WK-Jugend veranstaltet, in Vereinsjugendarbeit wie in offener Jugendarbeit, Bildungsmaßnahmen und startet Aktionen sowie Programme für eine sinnvolle Freizeitgestaltung.
- c) Die WK-Jugend arbeitet, unter Berücksichtigung des Lebensalters seiner Mitglieder, als Gemeinschaft der Jugend im Landesrettungsverein Weißes Kreuz an der Erreichung der vorgegebenen Ziele mit.

- d) Die WK-Jugend arbeitet mit anderen Jugendorganisationen zusammen und ist Mitglied beim Südtiroler Jugendring mit dem Ziel, die Anliegen der Jugend in der Öffentlichkeit zu vertreten.

Titel 3: Aufbau und Struktur

Artikel 3.1

Folgende Gremien und Funktionen sind um die WK-Jugend bemüht:

- Landesjugendausschuss
- Landesjugendleiter / Stellvertreter
- Bezirksjugendleiter / Stellvertreter
- Sektionsjugendleiter / Stellvertreter
- (Sektions)-Jugendbetreuer
- Landesjugendkoordinator
- Zuständige Abteilungsleiter für die Jugendarbeit

Artikel 3.2

Der Landesjugendausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- Landesjugendleiter
- Landesjugendleiter-Stellvertreter
- Bezirksjugendleiter oder Bezirksjugendleiter-Stellvertreter
- Landesjugendkoordinator
- Zuständige Abteilungsleiter für die Jugendarbeit

Artikel 3.3

Der Landesjugendausschuss:

- ist zuständig für organisatorische, inhaltliche und fachliche Fragen der WK-Jugend auf Landesebene
- trifft alle relevanten Entscheidungen, welche die Abwicklung der inhaltlichen und fachlichen Aspekte der WK-Jugend auf Landesebene betreffen
- sorgt für eine optimale Abstimmung der Aktivitäten zwischen den Bezirken bei der Umsetzung der Jugendarbeit laut den Aufgaben und Zielen.

Artikel 3.4

Im Landesjugendausschuss haben folgende Funktionsträger ein Stimmrecht:

- Landesjugendleiter,
- Landesjugendleiter-Stellvertreter und
- Bezirksjugendleiter (bei deren Abwesenheit die jeweiligen Stellvertreter).

Bei allen Wahlvorgängen und Abstimmungen in der WK-Jugend ist es nicht möglich das Stimmrecht zu übertragen. Nicht Anwesende haben kein Stimmrecht.

Der Landesjugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten anwesend ist, und die Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gültig.

Jeder Bezirk hat nur eine Stimme, auch wenn der Bezirksjugendleiter und dessen Stellvertreter bei der Sitzung anwesend sind. Der Landesjugendleiter-Stellvertreter hat immer ein Stimmrecht, auch wenn der Landesjugendleiter anwesend ist.

Artikel 3.5

Für die Wahl des Landesjugendleiters und des Stellvertreters können kandidieren (passives Wahlrecht):

- alle Bezirksjugendleiter und deren Stellvertreter,
- alle Sektionsjugendleiter und deren Stellvertreter,
- alle Jugendbetreuer.
- der Landesjugendleiter und dessen Stellvertreter.

Die Kandidaturen für die Wahl zum Landesjugendleiter müssen beim Vereinssitz schriftlich, spätestens 20 Tage vor dem festgelegten Wahltermin, von einer WK-Jugendgruppe namhaft gemacht und eingereicht werden. Nur die so eingereichten Kandidaturen sind, nach Überprüfung ihrer Wählbarkeit, gültig und werden in entsprechenden Verzeichnissen aufgelistet, die 10 Tage vor der Wahl am Vereinssitz veröffentlicht werden.

Artikel 3.6

Der Landesjugendleiter und sein Stellvertreter werden gewählt von:

- allen Bezirksjugendleitern und deren Stellvertreter,
- allen Sektionsjugendleitern und deren Stellvertretern,
- allen Jugendbetreuern.

Der Landesjugendleiter und dessen Stellvertreter wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahlen finden jeweils innerhalb der zweiten Jahreshälfte statt, in denen die leitenden Gremien der Sektionen gewählt werden.

Sollte der Landesjugendleiter vorzeitig ausscheiden, übernimmt der Stellvertreter bis zur Neuwahl die Aufgaben des Landesjugendleiters.

Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der Wahlberechtigten erhält. Wenn nach drei Wahlgängen kein Kandidat das nötige Quorum erreicht, wird spätestens innerhalb 30 Tagen nach dem ersten Wahltermin eine weitere Wahl anberaumt. Bleibt auch diese Wahl erfolglos, ernennt der Vorstand den Vorsitzenden.

Artikel 3.7

Der Landesjugendleiter-Stellvertreter wird am gleichen Wahltermin wie der Landesjugendleiter in einem separaten Wahlgang gewählt.

Artikel 3.8

Sowohl der Bezirksjugendleiter als auch sein Stellvertreter werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahlen finden dabei in der zweiten Jahreshälfte statt, in denen die leitenden Gremien der Sektionen gewählt werden. Die Kandidatur ist nur in einem Bezirk möglich.

Die Wahlen des Bezirksjugendleiters dessen Stellvertreter als auch die Wahl des Landesjugendleiters und dessen Stellvertreter finden am gleichen Wahltermin in getrennten Wahlgängen statt.

Das passive Wahlrecht (das Recht gewählt zu werden) steht den Sektionsjugendleitern, deren Stellvertretern und den Jugendbetreuern zu.

Das aktive Wahlrecht (das Recht zu wählen) hingegen steht auf Bezirksebene allen Sektionsjugendleitern, deren Stellvertretern und allen Jugendbetreuern zu.

Artikel 3.9

Der Sektionsjugendleiter und dessen Stellvertreter wird von den Mitgliedern der Jugendgruppe aus einer Liste von Kandidaten gewählt, die von den Mitgliedern der Jugendgruppe, nach Rücksprache mit dem Sektionsausschuss, erstellt wird. Dem

Sektionsausschuss obliegt es, die vorgeschlagene Kandidatenliste unter Berücksichtigung des nötigen Anforderungsprofils zu überprüfen und zu genehmigen.

Die Ablehnung eines Kandidaten durch den Sektionsausschuss ist nicht begründungspflichtig.

Der Sektionsjugendleiter und dessen Stellvertreter wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt, wobei die Wahl zum selben Termin wie die Wahl der Sektionsgremien stattfindet. Sollte der Sektionsjugendleiter vorzeitig ausscheiden, übernimmt der Stellvertreter bis zur Neuwahl bei der nächsten Jahresvollversammlung der Sektion die Aufgaben des Sektionsjugendleiters.

Titel 4: Aufnahmekriterien

Artikel 4.1

Mitglieder der WK-Jugend können Jugendliche werden, welche das 12. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Die Mitgliedschaft kann bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres dauern. Der Sektionsausschuss kann in Absprache mit dem Sektionsjugendleiter ein höheres Mindestalter für die Aufnahme als Jugendlicher in die WK-Jugend festlegen.

Artikel 4.2

Für die Aufnahme als Jugendgruppenmitglied gelten folgende Aufnahmekriterien und – modalitäten:

- a) Mindestalter
- b) Aufnahmegespräch mit dem Jugendleiter, der die Fachordnung Jugend und die Einarbeitung erläutert.
- c) Nach dem Aufnahmegespräch wird der Jugendleiter den Sektionsleiter über den neuen Anwärter für die Jugendgruppe informieren und diesem das Informationsblatt für Eltern zur Unterschrift vorbereiten.
- d) Unterschriebene Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.
- e) Sobald die von den Erziehungsberechtigten unterschriebene Einverständniserklärung dem zuständigen Sektionsleiter zurückgegeben wird, wird dieser eine Kopie der Unterlagen an die Landesleitung, Personalabteilung, weitergegeben und die Daten des Jugendlichen werden in die WK-Jugend Liste eingetragen.

Artikel 4.3

Der Jugendbetreuer muss mindestens 18 Jahre alt sein.

Die Aufnahme eines neuen WK Jugendbetreuers erfolgt nach den Abläufen der Freiwilligengewinnung und/oder auf Vorschlag des Sektionsjugendleiters in Absprache mit dem Team der WK Jugendbetreuer der jeweiligen Sektion. Es wird ein Aufnahmegespräch mit dem neuen Jugendbetreuer durchgeführt, bei dem der Sektionsjugendleiter und ein Mitglied des Sektionsausschusses (Freiwilligenkoordinator) anwesend sein müssen.

Der neue WK Jugendbetreuer hat eine Anwärterzeit von 12 Monaten. Wenn der neue WK-Jugendbetreuer bereits freiwilliges Mitglied des Vereins ist, muss eine Probezeit von 6 Monaten absolviert werden.

Die definitive Aufnahme als WK Jugendbetreuer nach einem positiven Abschluss der Anwärter- oder Probezeit muss vom Sektionsausschuss bestätigt werden.

Bei negativem Verlauf der Anwärter- oder Probezeit gelten die von der Vereinsordnung vorgesehenen Bestimmungen.

Titel 5: Funktionen

Artikel 5.1

Der Landesjugendleiter bzw. dessen Stellvertreter muss mindestens ein Jahr als ehrenamtliche Führungskraft in der WK-Jugend tätig gewesen sein.

Der Landesjugendleiter/Stellvertreter zeigt ein vorbildliches Verhalten gegenüber anderen Funktionsträgern im Verein und gegenüber den Jugendlichen.

Artikel 5.2

Die Funktion des Landesjugendleiters ist mit der Funktion des Bezirksjugendleiters nicht vereinbar.

Artikel 5.3

Die ehrenamtliche Funktion des Landesjugendleiters und des Stellvertreters übernimmt folgende Aufgaben:

- a) Der Landesjugendleiter ist der Interessenvertreter der Mitglieder der WK-Jugend auf Vereinsebene und ist somit Ansprechpartner für Anliegen und Konflikte der WK-Jugend.
- b) Er bringt die Anliegen der WK-Jugend beim Vorstand ein und ist gleichzeitig Ansprechpartner des Vorstandes in allen Belangen der Jugendarbeit. Dabei ist er unter anderem verantwortlich für den Informationsaustausch mit dem zuständigen Vertreter im Vorstand.
- c) Er vertritt die WK-Jugend bei den Versammlungen des Südtiroler Jugendrings und fördert die Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinen und dem Südtiroler Jugendring.
- d) Er organisiert bei Bedarf Informationstreffen der Sektionsjugendleiter und sorgt für einen optimalen Informationsaustausch zwischen der Landesleitung und den WK-Jugendgruppen in den Sektionen.
- e) Er ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit auf Landesebene, in Absprache mit dem Präsidenten des Weißen Kreuzes
- f) Der Landesjugendleiter beruft den Landesjugendausschuss ein und leitet dessen Sitzungen. Weiteres sorgt er für die Einberufung der landesweiten Sitzungen, wie z.B. die Jahreshauptversammlung der WK-Jugend.
- g) Er ist bei landesweiten Veranstaltungen anwesend.

Artikel 5.4

Der Landesjugendleiter-Stellvertreter hat die Aufgabe, den Landesjugendleiter in seiner Abwesenheit oder Verhinderung in all seinen Befugnissen und Verpflichtungen zu vertreten und diesen bei der Ausübung seines Amtes zu unterstützen.

Artikel 5.5

Der Bezirksjugendleiter bzw. dessen Stellvertreter muss mindestens ein Jahr als ehrenamtliche Führungskraft in der WK-Jugend tätig gewesen sein.

Artikel 5.6

Die ehrenamtliche Funktion des Bezirksjugendleiters und des Stellvertreters fungiert zwischen dem Landesjugendleiter und den Sektionsjugendleitern, um die Kommunikations- und Führungsabläufe (speziell bei den Sektionsjugendleitersitzungen) effizienter und kreativer zu gestalten.

Der Bezirksjugendleiter arbeitet auf Bezirksebene, wobei die Bezirke dem Sektionseinzugsgebiet wie die operativen Bezirke laut gültigem Organigramm der Landesleitung entsprechen.

Der Bezirksjugendleiter ist zuständig für einen guten Informationsfluss zwischen dem Landesjugendausschuss und den Sektionen im eigenen Bezirk.

Der Bezirksjugendleiter:

- a) beruft die Jugendleitersitzungen auf Bezirksebene ein und sorgt für die Protokollierung der Bezirkssitzungen.
- b) sorgt für die Weitergabe von Informationen des Bezirkes an den Landesausschuss und umgekehrt.
- c) fördert und moderiert aktiv Initiativen auf Bezirksebene, die dem Wesen der WK-Jugend entsprechen und die Entwicklung der WK-Jugend fördern.
- d) nimmt an den Sitzungen des Landesjugendausschusses teil.
- e) übernimmt im Auftrag und nach Absprache mit dem Landesjugendleiter zusätzliche Aufgaben auch im Bereich Öffentlichkeitsarbeit.
- f) setzt sich bei Konflikten und Schwierigkeiten für eine Konfliktlösung im eigenen Bezirk ein.
- g) unterstützt die WK-Jugendgruppen im Bezirk.
- h) ist bei Bezirksveranstaltungen anwesend.
- i) zeigt ein vorbildliches Verhalten gegenüber anderen Funktionsträgern im Verein und gegenüber den Jugendlichen.

Artikel 5.7

Der Bezirksjugendleiter-Stellvertreter hat die Aufgabe, den Bezirksjugendleiter in seiner Abwesenheit oder Verhinderung in all seinen Befugnissen und Verpflichtungen zu vertreten und diesen bei der Ausübung seines Amtes zu unterstützen. Der Bezirksjugendleiter-Stellvertreter vertritt den Bezirksjugendleiter bei Abwesenheit oder Verhinderung beim Landesjugendausschuss.

Artikel 5.8

Bei Untätigkeit oder bei vereinschädigendem Verhalten des Landes- oder Bezirksjugendleiter oder deren Stellvertreter finden die von der Vereinsordnung vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen Anwendung. Der Landesjugendausschuss informiert umgehend den Vorstand, um die eventuelle Anwendung der verschiedenen Disziplinarmaßnahmen von Seiten des Vorstandes einzuleiten.

Artikel 5.9

Der Sektionsjugendleiter bzw. dessen Stellvertreter muss mindestens ein Jahr in der WK-Jugend aktiv als Jugendbetreuer tätig gewesen sein.

Der Sektionsjugendleiter kann zur selben Zeit nur in einer Sektion diese Funktion ausüben.

Er zeigt ein vorbildliches Verhalten gegenüber anderen Funktionsträgern im Verein und gegenüber den Jugendlichen.

Er soll über Führungskompetenzen und die Bereitschaft zur persönlichen Fortbildung verfügen.

Artikel 5.10

Die ehrenamtliche Funktion des Sektionsjugendleiters übernimmt folgende Aufgaben:

- a) Der Sektionsjugendleiter führt die WK-Jugendgruppe seiner Sektion.

- b) Er ist für die Einhaltung der Fachordnung und der Vorschriften in der Jugendgruppe der Sektion verantwortlich.
- c) Dem Sektionsjugendleiter ist es nach Rücksprache mit dem Sektionsausschuss freigestellt, weitere ehrenamtliche Mitglieder (Jugendbetreuer) zur Ausübung seiner Tätigkeit beizuziehen. Wird er bei der Ausübung seiner Tätigkeiten von Jugendbetreuern unterstützt, ist er auch für deren Koordination verantwortlich.
- d) Er hat das Weisungsrecht gegenüber der WK-Jugend, sowie gegenüber den Jugendbetreuern.
- e) Für sämtliche der Jugendgruppe überlassene Gegenstände des WK trägt der Sektionsjugendleiter die Verantwortung.
- f) Er hat zusammen mit eventuellen Jugendbetreuern die Aufsichtspflicht über die ihm anvertrauten Jugendlichen.
- g) Er sorgt für die Abhaltung regelmäßiger Gruppenstunden sowie für die Aus- und Weiterbildung der WK-Jugendgruppe. Darüber hinaus organisiert er Aktionen, die das Zusammengehörigkeitsgefühl der WK-Jugend stärken sollen.
- h) Er nimmt an den von der Landesleitung/Bezirksleitung organisierten Versammlungen und Weiterbildungsveranstaltungen für Sektionsjugendleiter und Jugendbetreuer teil und gibt alle notwendigen Informationen an die Mitglieder der WK-Jugend weiter.
- i) Er sorgt für einen korrekten Informationsfluss auf Sektionsebene und zwischen Bezirks- und Sektionsebene.
- j) Er begleitet die Jugendlichen zu Veranstaltungen oder delegiert einen Betreuer.
- k) Er trägt in Abstimmung mit dem Sektionsausschuss die Verantwortung für das Budget der eigenen Jugendgruppe.
- l) Er fördert die Teamarbeit in der Gruppe.
- m) Bei Abstimmungen sowie bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Sektionsjugendleiters doppelt.

Artikel 5.11

Der Sektionsjugendleiter-Stellvertreter hat die Aufgabe, den Sektionsjugendleiter in seiner Abwesenheit oder Verhinderung in all seinen Befugnissen und Verpflichtungen zu vertreten und diesen bei der Ausübung seines Amtes zu unterstützen. Der Sektionsjugendleiter-Stellvertreter vertritt den Sektionsjugendleiter bei Abwesenheit oder Verhinderung im Sektionsausschuss.

Artikel 5.12

Bei Untätigkeit oder bei vereinschädigendem Verhalten des Sektionsjugendleiters oder dessen Stellvertreters finden die von der Vereinsordnung vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen Anwendung.

Der Sektionsausschuss und der Landesjugendausschuss informieren umgehend den Vorstand, um die eventuelle Anwendung der verschiedenen Disziplinarmaßnahmen von Seiten des Vorstandes einzuleiten.

Bei einem Wechsel des Sektionsjugendleiters oder dessen Stellvertreters ist die Landesleitung entsprechend zu informieren.

Artikel 5.13

Die ehrenamtliche Funktion des Jugendbetreuers übernimmt folgende Aufgaben:

- a) Der Jugendbetreuer unterstützt den Sektionsjugendleiter bei der Ausübung seiner Tätigkeiten.
- b) Der Jugendbetreuer nimmt an den von der Landesleitung/Bezirksleitung organisierten Versammlungen und Weiterbildungsveranstaltungen für Sektionsjugendleiter und

Jugendbetreuer teil und gibt alle notwendigen Informationen an die Mitglieder der WK-Jugend weiter.

- c) Der Jugendbetreuer ist zuständig für die Betreuung der Jugendlichen.
- d) Er kann den Jugendleiter bei Bezirkssitzungen vertreten oder begleiten, kann jedoch den Jugendleiter nicht im Sektionsausschuss vertreten.
- e) Er ist regelmäßig bei den Gruppenstunden und anderen Aktivitäten der Jugendgruppe dabei.
- f) Er zeigt ein vorbildliches Verhalten gegenüber anderen Funktionsträgern im Verein und gegenüber den Jugendlichen.
- g) Er hilft bei der Planung der Aktivitäten (Gruppenstunden, Veranstaltungen, Ausflügen, usw.) mit.

Es ist von Vorteil, wenn der Jugendbetreuer eine von den Ausbildungsrichtlinien vorgesehene Ausbildung im Sanitätsbereich vorweisen kann. Er wird vom Sektionsleiter, nach Rücksprache mit dem Sektionsjugendleiter und dem -ausschuss, ernannt.

Artikel 5.14

Der Landesjugendkoordinator ist verantwortlich für die Organisation der Jugendarbeit auf Landesebene.

Der Landesjugendkoordinator:

- erstellt in Absprache mit dem Landesjugendausschuss und dem zuständigen Abteilungsleiter das Budget und sorgt für die Einhaltung des Budgetrahmens im laufenden Geschäftsjahr;
- verwaltet Förder- und Beitragsmaßnahmen und sorgt für eine korrekte Umsetzung der in diesem Zusammenhang entstehenden Verbindlichkeiten;
- verwaltet und dokumentiert die Korrespondenz;
- unterstützt den Landesjugendausschuss und die Bezirksjugendleiter bei der Ausübung ihrer Tätigkeit;
- unterstützt aktiv die Umsetzung von Projekten und Zielen, welche im Landesjugendausschuss genehmigt wurden;
- protokolliert bei Bedarf die Sitzungen des Landesjugendausschusses;
- erstellt die statistisch relevanten Daten für die WK-Jugendarbeit;
- fördert alle Maßnahmen, die für die Entwicklung der WK-Jugendarbeit relevant sind, wie z.B. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen;
- steht in Absprache mit dem Landesjugendleiter für die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.

Artikel 5.15

Der Landesjugendkoordinator wird von der Direktion ernannt.

Titel 6: Ausbildung

Artikel 6.1

Die Ausbildung der WK-Jugend ist in den Ausbildungsrichtlinien festgehalten.

Titel 7: Besondere Verhaltensregeln

Artikel 7.1

WK-Jugend Mitglieder haben das Recht:

- auf Eintragung in das Verzeichnis der WK-Jugend,
- den WK-Jugend Ausweis zu erhalten,
- das WK-Jugend Abzeichen zu tragen,
- eine eigene Dienstbekleidung zu tragen,
- auf Versicherungsschutz,
- Beschwerden einzureichen,
- auf eine auf das Alter bezogene Ausbildung und Tätigkeiten,
- auf Betreuung und Begleitung.

Jedes WK-Jugend Mitglied erhält die vom Vorstand genehmigte Vereinskleidung. Sie wird durch eine interne Weisung bekannt gegeben und verbindlich festgehalten.

Artikel 7.2

Die WK-Jugend Mitglieder haben die Pflicht:

- die Fachordnung Jugend sowie alle anderen vereinsinternen Bestimmungen anzuerkennen,
- regelmäßig bei der Erfüllung der Aufgaben der WK-Jugend mitzuwirken,
- die entsprechende Ausbildung zu absolvieren.

Artikel 7.3

Wer wiederholt gegen die Satzung, die Vereinsordnung oder die Fachordnung Jugend verstößt oder das Ansehen des Weißen Kreuzes schädigt oder seinen Pflichten nicht nachkommt, kann auf Vorschlag des Jugendleiters vom Sektionsleiter, im Einverständnis mit dem Sektionsausschuss, ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss muss ein klärendes Gespräch mit den Erziehungsberechtigten erfolgen.

Artikel 7.4

Bei unentschuldigtem Nichtteilnehmen an den Veranstaltungen und Aktivitäten der WK-Jugend für eine Dauer von mehr als 3 Monaten gilt das Mitglied als ausgetreten und wird entsprechend vom Jugendleiter schriftlich benachrichtigt.

Titel 8: Einschränkung/Beendigung der Tätigkeiten

Artikel 8.1

Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind der WK-Jugend Ausweis sowie sämtliche überlassene Gegenstände beim Jugendleiter abzugeben. Die Beendigung der WK-Jugend Mitgliedschaft ist in den Mitgliederlisten mit Begründung zu vermerken.

Titel 9: Höchstaltersgrenzen

Die WK-Jugend Mitgliedschaft endet durch:

- Vollendung des 21. Lebensjahres.
- Eintragung in die Liste der freiwilligen Helfer, wenn das WK-Jugendmitglied nicht ausdrücklich durch einen entsprechenden Vermerk auf dem Anmeldeformular erklärt, dass es auch weiterhin in der WK Jugend tätig sein will.
- Freiwilligen Austritt – Dieser ist auf dem vorgesehenen Formular dem Sektionsleiter schriftlich mitzuteilen. Nach Rücksprache des Sektionsleiters mit dem Erziehungsberechtigten wird das WK-Jugend Mitglied vom WK-Jugend Verzeichnis gelöscht.

Genehmigt vom Vorstand des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz in der
Vorstandssitzung vom 24. März 2014.